

Verleger bei Feststellung des Preises alle einschlagenden Umstände in Betracht zieht und nicht etwa aus irgend welcher Liebhaberei einen höheren oder niederen Rabatt bewilligt, so möchte ich gerade im vorliegenden Falle einen hohen Rabatt für bedenklich halten; denn die Concurrenz sorgt dafür, wie die Erfahrung lehrt, daß der vom Verleger gegebene höhere Rabatt weniger dem Sortimentler als vielmehr dem Käufer zu gute kommt. In der General-Berordnung vom 15. September 1866 sind die sächsischen Untergerichte angewiesen worden, „ihren literarischen Bedarf nur aus solchen Sortimentshandlungen zu entnehmen, welche mindestens 16% Rabatt gewähren.“ Es haben 16 Firmen, die namhaft zu machen ich gern bereit bin, dem Kgl. Justizministerium die ausdrückliche Erklärung abgegeben, „den untern Justizbehörden von allen Erzeugnissen der juristischen Literatur einen Rabatt von mindestens 16%, je nach Verhältnis des Selbstkostenpreises aber auch von noch höherem Betrage gewähren zu wollen.“ Ich meine, daß Herr F. H. seinen Vorschlag besser dahin richten sollte, daß die genannten Firmen ihre, dem Justizministerium gegebene Erklärung jetzt zurücknehmen und demselben statt der 16% einen zu vereinbarenden geringern Rabatt proponirten. Es würden sich einem solchen Schritt, der schon deshalb ganz opportun wäre, als Preissteigerungen sich heute in allen Branchen geltend machen, auch alle die Sortimentfirmen gern anschließen, die jene Erklärung an amtlicher Stelle nicht abgegeben haben.

Leipzig, den 25. Juli 1872.

Ludwig Rogberg.

Dem anonymen Einsender der Rüge in Nr. 170 d. Bl. F. H. erwidern wir in Ermangelung eines andern auf diesem Wege, daß er sich an eine falsche Adresse gewendet hat. — Der Verleger hat bei Festsetzung der Ordinär- und Rettopreise Rücksicht zu nehmen auf die Herstellungskosten, event. Honorar, auf die Absatzfähigkeit, Concurränzaußgaben u. s. w., nicht aber auf die leidigen Rabattverhältnisse, die sich die Herren Sortimentler selber geschaffen. Es ist nicht unsere Sache die Frage zu ventiliren, wie jenen Uebelständen abzuhelfen ist, es muß vielmehr den Urhebern derselben überlassen bleiben, eine Aenderung zum Bessern herbeizuführen.

E. C. Meinhold & Söhne in Dresden.

Rüge. — Die 3. Auflage des Haedel'schen Buches: „Natürliche Schöpfungsgeschichte“, welche bis heute noch nicht erschienen, auch nicht als demnächst erscheinend angekündigt ist, wird trotzdem an dem Orte, wo der Autor lebt und das Buch gedruckt wird, schon seit 14 Tagen zur Ansicht versandt und verkauft. Das Buch wird bei Hrn. Fr. Frommann hier gedruckt, und die Sortimentfirma E. Frommann versendet und verkauft diese neue Auflage ohne weder Factura noch Erlaubniß vom Verleger hierzu zu haben. Aus einem eigenhändigen Briefe des Verlegers an mich geht dies klar und deut-

lich hervor. — Ich richte hiermit die Frage an den deutschen Buchhandel: ob dies Verfahren des Hrn. E. Frommann mit den Usancen des Buchhandels übereinstimmt? Ich halte diese Handlungsweise für eine durchaus ungerechtfertigte; es ist eine Manipulation mit einer Waare, welche Hr. Frommann nicht vom Eigenthümer empfangen, und womit er also auch nicht das Recht hat willkürlich zu operiren. Dagegen ist es bestimmt eine höchst bequeme geschäftliche Operation ohne Risiko, und eine ungebührliche Beeinträchtigung der andern gleichberechtigten Sortimentfirmen in Jena.

Jena, 17. Juli 1872.

Hermann Dabis.

#### Entgegnung.

Nach der Bestimmung der Verlagshandlung sollte ein Theil der Auflage des fraglichen Buches hier geheftet und dann nach Leipzig geschickt werden. Von den gehefteten Exemplaren sollten aber die Frei-Exemplare für den Herrn Verfasser und die Exemplare für meinen Sortimentbedarf hier zurückbehalten werden. Die Verlagshandlung erlaubte dabei weder noch verbot sie mir den Verkauf vor der allgemeinen Versendung. Nachdem der Herr Verfasser seine Frei-Exemplare erhalten hatte, von denen einige hier vertheilt wurden, verschickte ich das Buch an solche Interessenten, mit welchen ich in regelmäßigem Verkehr stehe, und erbat mir zugleich Factur von der Verlagshandlung über die für mich zurückbehaltenen Exemplare. Da es durch den Herrn Verfasser bekannt geworden war, daß das Buch fertig vorlag, so würde man mir eine Zögerung in der Versendung nur als Nachlässigkeit ausgelegt haben. Collegialische Rücksichten konnte der Rügende nicht erwarten, da er mich selbst seit seinem Hiersein nie durch etwas Aehnliches erfreut hat.

Jena, 20. Juli 1872.

Frommann.

Offene Frage. — Hat ein Verlangzettel, der, ohne rechtfertigende innere Gründe, erst nach Jahr und Tag expedirt wird, für den Aussteller noch bindende Kraft? — Diese Frage wird durch nachstehenden Fall veranlaßt: Die Klingenberg'sche Hofbuchhandlung in Detmold verlangte unterm 8. und wiederholt unterm 19. December 1869 von Hrn. F. Sittensfeld in Berlin 1 „Reglement für die königl. Strafanstalten“. Trotz verschiedener wiederholten Erinnerungen, welche sämmtlich ohne Antwort blieben, traf das Buch erst im December 1870, also ein volles Jahr nach der Bestellung, mit Factur vom 7. December, die dem Verlangzettel von 1869 aufgeliebt war, in Detmold ein. Der Auftragsgeber, der sich inzwischen durch Vermittelung des preuß. Ministeriums das Schriftchen verschafft, verweigerte natürlich die Annahme und wurde solches unterm 31. December 1870 an Sittensfeld remittirt, aber trotz wiederholter Aufforderungen bis heute noch nicht wieder eingelöst. Zur Bestätigung dieser Angaben sind der Red. d. Bl. die Originalfacturen u. eingefandt.

## Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Petitzeile oder deren Raum mit ½ Rgr., alle übrigen mit 1½ Rgr. berechnet.)

### Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

[27267.] Salzburg, 25. Juli 1872.

P. P.

Hierdurch beehre ich mich anzuzeigen, dass ich am 8. Juni d. J. von meinem bisherigen Associé, Herrn Heinrich Dieter, dessen Antheil an der Firma Dieter & Kroll käuflich übernommen habe.

Ich werde das mit allen Activen und

Passiven in meinen alleinigen Besitz über-  
gegangene Geschäft unter der veränderten  
Firma

**Eugen Kroll**

**Buch-, Kunst- und Musikalien-  
Handlung**

im Uebrigen aber ganz in der bisherigen  
Weise fortführen. Mit der Bitte, das der  
früheren Firma in so dankenswerther Weise  
geschenkte Vertrauen auch auf meine jetzige  
Firma übertragen und von dieser Firma-

Aenderung in Ihren Büchern und Aus-  
lieferungs-Listen gef. Notiz nehmen zu  
wollen, zeichne ich

mit Hochachtung und Ergebenheit

**Eugen Kroll.**

[27268.]

Berlin, im Juli 1872.

P. P.

Hierdurch erlaube ich mir Ihnen erge-  
benst anzuzeigen, dass ich von Herrn L.  
Heimann in Berlin dessen Verlagsgeschäft